  

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsangeboten – private und gewerbliche Auftraggeber

Verbraucher und Unternehmer · BildungsSprung GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Verträge über die Teilnahme an entgeltlichen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten der BildungsSprung GmbH, Schiffbrücke 50, 24939 Flensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 18386 FL, vertreten durch die Geschäftsführer Marcel Ronniger und Laszlo Kovacs („BildungsSprung“). Vertragspartner kann die teilnehmende Person selbst oder ein privater beziehungsweise gewerblicher Auftraggeber sein, der die Bildungsleistung für eine andere teilnehmende Person bucht. Soweit Auftraggeber und teilnehmende Person nicht identisch sind, treffen Zahlungspflichten den Auftraggeber und teilnahmebezogene Pflichten die teilnehmende Person, sofern im Teilnahmevertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Diese AGB gelten nicht für Maßnahmen, deren Kosten von einem öffentlichen Kostenträger übernommen werden, insbesondere nicht für Maßnahmen auf Grundlage eines Bildungsgutscheins, eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) oder vergleichbarer Förderzusagen.

(3) Verbraucher ist jede natürliche Person im Sinne des § 13 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft im Sinne des § 14 BGB.

(4) Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten die in diesen AGB als Verbraucherregelungen bezeichneten Bestimmungen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten die als Verbraucherregelungen bezeichneten Bestimmungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies verlangen. Maßgeblich für die Verbrauchereigenschaft des Vertrags ist der Status des Auftraggebers, nicht der Status einer gegebenenfalls abweichenden teilnehmenden Person.

(5) Diese AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wird. Individuelle Vereinbarungen und Bestimmungen eines gesonderten Teilnahmevertrags gehen diesen AGB vor; § 305b BGB bleibt unberührt. Schließt ein Teilnahmevertrag die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ausdrücklich aus, finden diese AGB auf den betreffenden Vertrag keine Anwendung.

(6) Soweit ein gesonderter Teilnahmevertrag, eine Leistungsbeschreibung oder eine Zulassungsentscheidung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) speziellere Regelungen enthält, gehen diese Regelungen im jeweiligen Anwendungsbereich diesen AGB vor.

(7) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn BildungsSprung ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Gegenstand und Form der Bildungsleistung

(1) Art, Inhalt, Lernziel, Dauer, Termine, Unterrichtsumfang, eingesetzte Lernformen, technische Plattformen sowie gegebenenfalls Prüfungs- oder Abschlussleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung und einem gegebenenfalls geschlossenen Teilnahmevertrag.

(2) Bildungsangebote können insbesondere als Präsenzunterricht, synchroner Live-Online-Unterricht, digitales Selbstlernangebot oder als Kombination dieser Formen (Blended Learning) durchgeführt werden. Je nach Lehrgangskonzept können digitale Lernmodule, Aufzeichnungen, Übungen, Tests, Lernfortschrittsfunktionen, automatisierte oder persönliche Rückmeldungen, Projektarbeiten, Coachings und sonstige Lern- oder Vertiefungselemente eingesetzt werden.

(3) Soweit eine bestimmte Unterrichtsform, ein bestimmter Anteil synchroner oder asynchroner Lernphasen oder bestimmte Lern- und Übungselemente für das jeweilige Bildungsangebot wesentlich sind, werden diese in der Leistungsbeschreibung oder im Teilnahmevertrag festgelegt.

(4) BildungsSprung schuldet eine fachgerechte Durchführung des vereinbarten Bildungsangebots, jedoch keinen bestimmten Lern-, Prüfungs-, Berufs- oder wirtschaftlichen Erfolg. Externe Prüfungen und behördliche Entscheidungen sind nur Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(5) Eine bestimmte Lehrkraft wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen kann BildungsSprung Lehrkräfte durch fachlich gleichwertig qualifizierte Personen ersetzen, soweit dies für die Teilnehmenden zumutbar ist.

§ 3 Fernunterricht und ZFU-Zulassung

(1) Für Bildungsangebote, die nach ihrer konkreten Ausgestaltung nicht dem FernUSG unterliegen, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die hierfür vereinbarten Vertragsbestimmungen. Die Einordnung wird anhand seiner vertraglich vereinbarten und tatsächlich vorgesehenen Ausgestaltung vorgenommen; insbesondere werden Umfang und Verhältnis synchroner und asynchroner Lernphasen, die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden sowie die vorgesehene Überwachung des Lernerfolgs berücksichtigt.

(2) Soweit ein Bildungsangebot als Fernlehrgang einer Zulassung nach dem FernUSG bedarf, wird BildungsSprung das Angebot nur auf Grundlage der erforderlichen Zulassung oder vorläufigen Zulassung der zuständigen Stelle vertreiben und einen zulassungspflichtigen Fernunterrichtsvertrag erst schließen, wenn die erforderliche Zulassung oder vorläufige Zulassung vorliegt. Die Leistungsbeschreibung und der Teilnahmevertrag weisen vor Vertragsschluss den Zulassungsstatus, die Zulassungsnummer und den von der Zulassung erfassten Lehrgang aus; eine vorläufige Zulassung wird ausdrücklich als solche bezeichnet.

(3) Soweit ein Bildungsangebot dem FernUSG unterliegt, bestimmen sich insbesondere Vertragsinformationen, Vergütung und Zahlungsweise, Widerruf, Kündigung, Rechtsfolgen der Kündigung und Gerichtsstand nach den zwingenden Vorschriften des FernUSG. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragspartner Verbraucher oder Unternehmer ist, soweit die jeweilige Vorschrift des FernUSG nach ihrem persönlichen Anwendungsbereich eingreift. Soweit diese AGB oder ein Teilnahmevertrag hiervon zum Nachteil der geschützten Vertragspartei abweichen, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Wesentliche Änderungen eines zugelassenen Fernlehrgangs werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des maßgeblichen Zulassungsstands umgesetzt.

§ 4 Zustandekommen des Vertrags

(1) Die Darstellung von Bildungsangeboten auf Webseiten, in Katalogen, Broschüren oder sonstigen Unterlagen ist grundsätzlich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Anmeldung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist.

(2) Mit der Anmeldung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags ab. Ist die teilnehmende Person nicht selbst Auftraggeber, erfolgt die Anmeldung durch den Auftraggeber für die benannte teilnehmende Person. Bei einer zahlungspflichtigen Online-Buchung wird die Bestellung über eine entsprechend eindeutig beschriftete Schaltfläche abgegeben.

(3) Eine automatisierte Eingangsbestätigung bestätigt lediglich den Zugang der Anmeldung und stellt noch keine Annahme dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.

(4) Der Vertrag kommt durch Buchungs- oder Auftragsbestätigung von BildungsSprung in Textform zustande. Die Annahme erfolgt grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung; nach Ablauf dieser Frist ist die anmeldende Person an ihr Angebot nicht mehr gebunden, sofern nicht eine andere Bindungsfrist vereinbart wurde.

(5) Bei Verbraucherverträgen werden die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGB und einer gegebenenfalls erforderlichen Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und Mitwirkung

(1) Fachliche, persönliche oder technische Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen sind wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Bei Online-Angeboten stellt die teilnehmende Person die in der Leistungsbeschreibung genannten technischen Voraussetzungen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig bereit. Dazu können insbesondere ein internetfähiges Endgerät, eine ausreichende Internetverbindung, ein aktueller Browser sowie Kamera und Mikrofon gehören.

(3) Zugangsdaten sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Lehr- und Lernmaterialien sowie digitale Inhalte dürfen nur im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte verwendet werden.

(4) Technische Störungen im Verantwortungsbereich der teilnehmenden Person sowie von ihr versäumte Termine begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Wiederholung oder Erstattung, sofern BildungsSprung die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß bereitgestellt hat. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(5) Änderungen wesentlicher Kontaktdaten und, soweit für Zahlungen erforderlich, der Bankverbindung sind BildungsSprung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

---

§ 6 Entgelt, Rechnungen und Zahlung

(1) Es gilt das im jeweiligen Angebot, Teilnahmevertrag oder in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Entgelt. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer ausgewiesen.

(2) Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus dem Teilnahmevertrag, der Buchungsbestätigung oder einer gesonderten Zahlungsvereinbarung. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch nach Vertragsschluss, fällig.

(3) Ratenzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bei Anwendbarkeit des FernUSG dürfen Teilleistungen jeweils höchstens einen Leistungszeitraum von drei Monaten erfassen und den auf diesen Zeitraum entfallenden Anteil der Gesamtvergütung nicht überschreiten; unzulässige Vorauszahlungen werden nicht vereinbart oder gefordert.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Rücklastschriftkosten können nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und vom Zahlungspflichtigen zu vertretenden Kosten verlangt werden; der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens bleibt zulässig.

(5) Eine Sperrung des Zugangs zu einem laufenden Bildungsangebot allein wegen Zahlungsrückständen erfolgt nicht, soweit dadurch bereits geschuldete Bildungsleistungen vorenthalten würden. Gesetzliche Rechte von BildungsSprung, insbesondere auf Zahlung, Verzugsschaden und gegebenenfalls Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

---

§ 7 Widerrufsrecht von Verbrauchern

(1) Soweit dem Vertragspartner als Verbraucher aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zusteht, wird er hierüber gesondert nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen belehrt. Dies gilt insbesondere bei Fernabsatzverträgen, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und – soweit gesetzlich vorgesehen – bei Fernunterrichtsverträgen. Ist die teilnehmende Person nicht selbst Vertragspartner, steht ihr allein aufgrund der Teilnahme kein Widerrufsrecht zu.

(2) Soll die Dienstleistung auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, wird das hierfür erforderliche ausdrückliche Verlangen und, soweit gesetzlich erforderlich, die Kenntnis von den Widerrufsfolgen gesondert eingeholt.

(3) Im Widerrufsfall gelten ausschließlich die gesetzlichen Rechtsfolgen und die hierzu erteilte Widerrufsbelehrung. Ein Anspruch auf Wertersatz besteht nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 8 Stornierung vor Beginn bei nicht dem FernUSG unterliegenden Angeboten

(1) Soweit für das konkrete Bildungsangebot ein gesonderter Teilnahmevertrag eine Stornierungsregelung enthält, geht diese vor. Im Übrigen kann der Vertragspartner ein nicht dem FernUSG unterliegendes Bildungsangebot vor Beginn in Textform stornieren.

(2) Soweit keine abweichende Individualregelung besteht, kann BildungsSprung als pauschalierten Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens verlangen:

Zugang der Stornierung vor Beginn	Pauschaliertes Ausfallentgelt
bis 30 Tage vor Beginn	kein Entgelt
29 bis 14 Tage vor Beginn	20 % des Entgelts
13 bis 3 Tage vor Beginn	40 % des Entgelts
ab 2 Tage bis unmittelbar vor Beginn	60 % des Entgelts

(3) Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass BildungsSprung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Anderweitige Belegungen, ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile werden angerechnet.

(4) Soweit das FernUSG auf den Vertrag Anwendung findet, werden keine von den zwingenden FernUSG-Regelungen abweichenden Schadenspauschalen vereinbart; es gelten die gesetzlichen Widerrufs- und Kündigungsfolgen.

(5) Benennt der Vertragspartner vor Beginn eine geeignete Ersatzperson, entfällt ein nach diesem § 8 geschuldetes Ausfallentgelt, wenn BildungsSprung dem Eintritt der Ersatzperson zustimmt. BildungsSprung kann die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere wenn die Ersatzperson die für das Bildungsangebot vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 9 Umbuchung

(1) Eine Umbuchung auf einen anderen Durchgang desselben oder eines vergleichbaren Bildungsangebots kann im Einzelfall vereinbart werden, sofern dort ein Platz verfügbar ist. Ein Anspruch auf Umbuchung besteht nur, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.

(2) Etwaige Umbuchungskosten werden vor der Umbuchung transparent mitgeteilt und dürfen den voraussichtlich entstehenden Aufwand nicht unangemessen übersteigen. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere Widerrufs- oder Kündigungsrechte, bleiben unberührt.

§ 10 Absage, Terminverlegung und Änderungen durch BildungsSprung

(1) BildungsSprung kann ein Bildungsangebot absagen, wenn eine in der Leistungsbeschreibung ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Absage erfolgt in diesem Fall spätestens 14 Kalendertage vor Beginn, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere angemessene Frist bestimmt ist. Ist eine konkrete Absagefrist im Einzelnen vereinbart, gilt diese.

(2) Bereits gezahlte Entgelte für ein abgesagtes Bildungsangebot werden innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt oder auf Wunsch des Vertragspartners auf einen Ersatztermin angerechnet.

(3) Einzelne Termine, Lehrkräfte, Räume, digitale Plattformen, Werkzeuge oder die Reihenfolge von Inhalten dürfen aus sachlichem Grund geändert werden, insbesondere bei Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft, technischen Störungen oder Änderungen eingesetzter Systeme. Die Änderung darf Inhalt, Umfang, Qualität und vereinbartes Format des Bildungsangebots nicht wesentlich beeinträchtigen und muss für die teilnehmende Person zumutbar sein.

(4) Ist eine Änderung wesentlich und für die teilnehmende Person unzumutbar, kann der Vertragspartner den Vertrag nach § 11 Absatz 5 aus wichtigem Grund kündigen. Ist der Vertragspartner nicht selbst teilnehmende Person, kann die teilnehmende Person dem Vertragspartner mitteilen, dass sie wegen der unzumutbaren Änderung nicht weiter teilnehmen wird. Bereits gezahlte Beträge werden insoweit an den Vertragspartner erstattet, als ihnen keine vertragsgemäß erbrachten Leistungen gegenüberstehen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung nach Beginn

(1) Der Vertrag endet mit Ablauf des für das Bildungsangebot vereinbarten Leistungszeitraums beziehungsweise mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Bildungsleistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Beendigung tritt nur aufgrund eines gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Beendigungsrechts oder einer Vereinbarung der Vertragsparteien ein.

(2) Soweit der Vertrag dem FernUSG unterliegt, gelten die zwingenden gesetzlichen Kündigungsrechte. Danach kann der Vertragspartner den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen und nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im Kündigungsfall ist nur der Anteil der Vergütung zu zahlen, der dem Wert der bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen entspricht. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Bei standardisierten Bildungsangeboten, insbesondere Gruppenlehrgängen mit festgelegtem Curriculum und ohne Vereinbarung einer bestimmten, aufgrund besonderen persönlichen Vertrauens ausgewählten Lehr- oder Beratungsperson, ist eine ordentliche Kündigung nach Beginn ausgeschlossen,

soweit nicht im Teilnahmevertrag oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt ist oder dem Vertragspartner ein gesetzliches Kündigungsrecht zusteht. Ein ausdrücklich eingeräumtes Kündigungsrecht wird einschließlich seiner Fristen und Vergütungsfolgen im Teilnahmevertrag oder in der Leistungsbeschreibung geregelt. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Besteht ungeachtet Absatz 3 ein gesetzliches Recht zur vorzeitigen Kündigung, richten sich die Rechtsfolgen der Kündigung, insbesondere der Vergütungsanspruch von BildungsSprung, nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit danach nur die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten sind, bestimmt sich deren Wert bei Bildungsangeboten mit inhaltlich und wertmäßig gleichgewichtigen Unterrichtseinheiten grundsätzlich nach dem Verhältnis der bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Unterrichtseinheiten zum vereinbarten Gesamtumfang. Soweit einzelne Leistungsbestandteile nach der Leistungsbeschreibung einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert haben, ist dieser bei der Berechnung angemessen zu berücksichtigen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über den Bestand, die Kürzung oder den Ausschluss eines Vergütungsanspruchs bleiben unberührt. Weitergehende Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche von BildungsSprung bleiben bestehen, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind.

(5) Die Nichtteilnahme oder der Abbruch der Teilnahme durch die teilnehmende Person beendet den Vertrag nicht und befreit den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts, sofern BildungsSprung das Bildungsangebot vertragsgemäß bereitstellt. Dies gilt auch für einzelne versäumte Unterrichtstermine. Soweit BildungsSprung infolge der Nichtteilnahme tatsächlich Aufwendungen erspart oder sonstige unmittelbar zurechenbare Vermögensvorteile erlangt, werden diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Gesetzliche Rechte des Vertragspartners wegen einer von BildungsSprung zu vertretenden Leistungsstörung bleiben unberührt.

(6) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer außerordentlichen Kündigung wegen einer behebbaren Pflichtverletzung ist grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen oder abzumahnen, soweit dies gesetzlich erforderlich oder nach den Umständen zumutbar ist.

---

§ 12 Anwesenheit, Prüfungen und Bescheinigungen

(1) Soweit für einen Lehrgang eine Mindestanwesenheit, Bearbeitungspflicht oder sonstige Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung, ein Zertifikat oder die Zulassung zu einer internen Prüfung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus der Leistungsbeschreibung oder dem Teilnahmevertrag.

(2) Externe Prüfungen, Zulassungsentscheidungen und Bescheinigungen Dritter richten sich ausschließlich nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Stelle. BildungsSprung übernimmt keine Gewähr für die Zulassung zu oder das Bestehen einer externen Prüfung.

(3) Eine von BildungsSprung geschuldete Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat wird bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen unabhängig davon ausgestellt, ob noch Zahlungsansprüche offen sind. Offene Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Verhalten, Schutz anderer Teilnehmender und Ausschluss

(1) Teilnehmende haben die berechtigten organisatorischen Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten und die Rechte anderer Teilnehmender und Lehrkräfte zu respektieren. Insbesondere sind Belästigungen, Bedrohungen, diskriminierendes Verhalten und nachhaltige Unterrichtsstörungen unzulässig.

(2) Bild-, Ton- oder Bildschirmaufnahmen von Unterricht oder anderen Teilnehmenden sind ohne vorherige Zustimmung von BildungsSprung und der jeweils betroffenen Personen nicht zulässig, soweit keine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(3) Bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen kann BildungsSprung nach vorheriger Abmahnung angemessene Maßnahmen treffen, einschließlich eines vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht. In besonders schweren Fällen, in denen eine Fortsetzung unzumutbar ist, bleibt eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Absatz 5 vorbehalten. Vergütungs- und Erstattungsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; ersparte Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

§ 14 Nutzungsrechte an Lehr- und Lernmaterialien

(1) Lehr- und Lernmaterialien können urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützt sein. Rechte verbleiben bei BildungsSprung oder den jeweiligen Rechteinhabern.

(2) Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält die teilnehmende Person ein einfaches, nicht übertragbares Recht, bereitgestellte Materialien für eigene Lern- und Weiterbildungszwecke zu nutzen. Bei digitalen Materialien besteht dieses Nutzungsrecht nur für die Dauer des jeweiligen Plattformzugangs. Eine öffentliche Zugänglichmachung, gewerbliche Weitergabe oder Nutzung für eigene Schulungsangebote ist ohne entsprechende Berechtigung nicht zulässig.

(3) Rechte an von Teilnehmenden selbst erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben grundsätzlich bei ihnen. Soweit BildungsSprung diese zur Korrektur, Bewertung, Zertifizierung, Durchführung des Lehrgangs oder Qualitätssicherung benötigt, wird ein einfaches, auf diese Zwecke beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 15 Haftung

(1) BildungsSprung haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BildungsSprung nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) BildungsSprung haftet nicht für Störungen von Endgeräten, Internetzugängen oder sonstiger Infrastruktur im Verantwortungsbereich der teilnehmenden Person. Gesetzliche Rechte wegen Leistungsstörungen im Verantwortungsbereich von BildungsSprung bleiben unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Lehrkräfte und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BildungsSprung.

(5) Soweit das FernUSG Anwendung findet, bleiben die dortigen zwingenden Haftungsregelungen unberührt.

---

§ 16 Datenschutz

(1) BildungsSprung verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer, Betroffenenrechten und dem jeweils zuständigen Datenschutzkontakt ergeben sich aus der bei Vertragsschluss bereitgestellten Datenschutzinformation.

(2) Soweit Lernplattformen, Videokonferenzsysteme, KI-gestützte Lernwerkzeuge oder sonstige digitale Dienste eingesetzt werden, informiert BildungsSprung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben über die für das jeweilige Angebot relevanten Datenverarbeitungen.

---

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Vertragspartner kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte.

(2) Zurückbehaltungsrechte können geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

---

§ 18 Verbraucherstreitbeilegung

(1) BildungsSprung ist, soweit keine gesetzliche Verpflichtung im Einzelfall besteht, nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Soweit gesetzliche Informationspflichten im konkreten Streitfall bestehen, wird BildungsSprung die erforderlichen Informationen in Textform erteilen.

---

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands bleiben zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt.

(2) Für Unternehmer, die Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist – soweit gesetzlich zulässig – Flensburg Gerichtsstand. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen; bei Fernunterrichtsverträgen bleibt § 26 FernUSG unberührt.

(3) Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang; § 305b BGB bleibt unberührt.

(4) Für bereits geschlossene Verträge gelten Änderungen dieser AGB nur, wenn sie wirksam vereinbart werden oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Organisatorische Änderungen einzelner Bildungsangebote richten sich nach § 10 dieser AGB.

Anbieterangaben

Firma	BildungsSprung GmbH
Anschrift	Schiffbrücke 50, 24939 Flensburg, Deutschland
Vertretungsberechtigt	Marcel Ronniger und Laszlo Kovacs
Registergericht / Registernummer	Amtsgericht Flensburg, HRB 18386 FL
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	DE464067560
Telefon / E-Mail	01520 401 48 21 · kontakt@bildungssprung.de
Datenschutzkontakt	datenschutz@bildungssprung.de
Stand	06.10.2026